

**Thema:**

**Das Apotheken-Urteil (BVerfGE 7, 377 ff.) des Bundesverfassungsgerichts  
aus rechtshistorischer Sicht**

Das Apotheken-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958 ist rechtshistorisch so bedeutend wie unerforscht. Mit Recht wird es zu den grundlegenden bundesverfassungsgerichtlichen Urteilen der 1950er Jahre zur Grundrechtsdogmatik gezählt, neben den Lüth- und Elfes-Urteilen sowie den SRP- und KPD-Verbotsurteilen. Während aber die Zahl der rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, die sich mit dem dogmatischen Kern des Urteils beschäftigen, ständig anwächst und kaum noch zu erfassen ist, so ist die Einordnung des Apotheken-Urteils in die Rechtsgeschichte der 1950er Jahre bislang nur ansatzweise als Nebenfrage im Rahmen der inzwischen umfangreichen Historisierung des Lüth-Urteils (BVerfGE 7, 198 ff.) erörtert worden. Es fehlt eine breit ansetzende Historisierung des Apotheken-Urteils, die neben dem rechtswissenschaftlichem Diskussionsstand sowie den politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der 1950er Jahre auch die Verfahrensakte und die Vor- und Entstehungsgeschichte des Apotheken-Urteils berücksichtigt. Dieser multiperspektivische Ansatz hat sich bei den Arbeiten zum Lüth-Urteil bewährt und verspricht auch beim Apotheken-Urteil einen hohen Ertrag für die Rechts- und Geschichtswissenschaft.

Ausgangspunkt der Dissertation ist die These, dass das Apotheken-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in erheblichem Maße durch bestimmte zeittypische außerrechtliche Faktoren geprägt ist, deren Kenntnis heute, also fast fünfzig Jahre nach der Entscheidung im Juni 1958, für ein Verständnis des Urteils nötig ist. Ob das Apotheken-Urteil noch von denselben Faktoren geprägt wurde, die für das Lüth-Urteil prägend waren, oder ob das Apotheken-Urteil bereits den Beginn einer neuen Epoche bundesverfassungsgerichtlicher Grundrechtsjudikatur markiert, ist nicht vollständig erforscht. Unter anderem diese Forschungslücke soll mit der Dissertation geschlossen werden.

Die allseits und immerfort diskutierte Frage nach der „Richtigkeit“ des Urteils ist hingegen ausdrücklich nicht Gegenstand der Dissertation. Ebenso soll keine neue Grundrechtsdogmatik begründet, keine weitere Modifikation der „Drei Stufen-Theorie“ vorgeschlagen werden.

Vielmehr soll durch das Aufzeigen der Kausalitäten zwischen Umfeld und Urteil die Zeitbedingtheit des Urteils offengelegt und eine rechtshistorische Lesart ermöglicht werden. Das Urteil und seine oft verwendeten, doch aus rechtshistorischer Perspektive weniger oft hinterfragten Argumentationsfiguren sollen dabei in ein neues, rechtshistorisches Licht gerückt werden.